

## Anwaltskosten

Unsere Vergütung richtet sich nach dem [Rechtsanwaltsvergütungsgesetz](#). In den ausländischen Verfahren fallen allerdings neben unseren Gebühren auch die Gebühren des türkischen Rechtsanwaltes an, welche sich nach dem [türkischen Rechtsanwaltsvergütungsgesetz](#) richten.

Das deutsche Rechtssystem lässt sich allerdings nicht direkt auf das türkische Rechtssystem übertragen, so dass sich der Verfahrensgang gerichtlich wie außergerichtlich von dem des deutschen Rechtssystem unterscheidet. Um dem Mandanten die volle Kosten-Transparenz zu ermöglichen, bieten wir eine fixe Honorarvereinbarung im Zeitpunkt unserer Beauftragung an, in welchem sowohl unsere Kosten als auch die Kosten des türkischen Rechtsanwaltes berücksichtigt sind. In der Honorarvereinbarung wird das Honorar an den Gegenstand unserer Beauftragung angelehnt transparent dargelegt. Hierdurch hat der Mandant die volle Kostenkontrolle.

## Gerichtsgebühren

Die Gerichtsgebühren für türkische Verfahren unterscheiden sich von denen des deutschen GKG. Für Verfahren, in welchen sich die Kosten nach dem Streitwert richten, erfolgt die Berechnung bspw. wie folgt:

1. Antragsgebühr: für das Jahr 2022 beläuft sich diese Gebühr fix auf 80,70 TL
2. Die weiteren Gerichtskosten berechnen sich bei einem Streitwert von 100.000 TL wie folgt (je nach Verfahrensart ist eine Abweichung möglich):  
$$100.000 \times 68,31 / 1000 = 6.831 \text{ TL}$$
3. Als Gerichtskostenvorschuss müssen von den Gerichtskosten  $\frac{1}{4}$  im Voraus entrichtet werden; im obigen Beispiel wären das 1.707,75 TL.
4. Auslagen: diese variieren je nach Verfahrensart. Für ein Streitiges Verfahren kann für das Jahr 2022 ein Mittelwert von 390 TL angesetzt werden.

Um dem Mandanten volle Kosten-Transparenz auch hinsichtlich der Gerichtskosten zu gewähren, werden die konkreten Gerichtskosten im Zeitpunkt unserer Beauftragung errechnet und transparent dargelegt. Selbstverständlich werden sämtliche Zahlungen durch uns an das Gericht durch Gerichtsquittungen nachgewiesen.

## **Gutachterkosten**

In bestimmten Verfahren kann auf die Hinzuziehung von sachverständigen Personen nicht verzichtet werden, so in Erbaueinandersetzungsverfahren. Diese Kosten werden im Einzelfall von den Gerichten festgesetzt, so dass von unserer Seite aus eine Kostenprognose nicht abgegeben werden kann.

## **Übersetzungs- und Beglaubigungskosten**

Einige Dokumente, wie beispielsweise deutsche Gerichtsurteile, müssen für das Verfahren vor den türkischen Gerichten von einem vereidigten Dolmetscher in die türkische Sprache übersetzt und von einem türkischen Notar beglaubigt werden. Diese Kosten werden dem Mandanten selbstverständlich mit Quittungen nachgewiesen.